

1. Wie läuft der Prozess von der Antragstellung bis zur Auszahlung des Zuschusses ab?

1.1 Antragstellung

Für Antragstellende mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Bremen (Stadt):

Die Antragstellung erfolgt über das Förderportal der Bremer Aufbau-Bank GmbH.

Nach elektronischer Übermittlung im Förderportal muss der Antrag in Papierform und unterzeichnet innerhalb von zwei Wochen bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH vorliegen. Andersfalls gilt der Förderantrag als nicht gestellt.

Für Antragstellende mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Bremerhaven:

Die Einreichung erfolgt in Papierform und unterzeichnet bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH.

1.2 Bewilligung und Beginn des Vorhabens

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Maßnahme gilt als begonnen, wenn eine rechtsverbindliche Bestellung getätigt oder ein Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde.

1.3 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zwölf Monate nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. Es sind nur die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallenden Ausgaben zuwendungsfähig (ausschlaggebend ist der Lieferzeitpunkt bzw. die Leistungserbringung).

1.4 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, d.h. Sie erhalten die Auszahlung des Geldes nach Prüfung Ihrer eingereichten Belege (Verwendungsnachweis, s. Ziffer 11).

2. Welche Unterlagen und Informationen benötige ich für die Antragstellung?

- Jahresumsatz, Anzahl der Beschäftigten und die Bilanzsumme.
- Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr.)
(Die Wirtschaftsidentifikationsnummer wird in einem Vergabeprozess ab 2025 automatisch und ohne Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergeben. Falls noch nicht vergeben bzw. vorliegend, ist eine schriftliche Fehlanzeige erforderlich)
- Angebote Dritter oder ähnliches, um die Investitionskosten abschätzen zu können.

3. Welche Dokumente muss ich zusammen mit dem Antrag einreichen?

- Erklärung zum Mindestlohngesetz im Lande Bremen
- De-minimis-Erklärung (EU)
Vor Gewährung der Förderung müssen Antragstellende eine De-minimis-Erklärung über alle in den letzten drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen abgeben
- Vorliegende Angebote hinsichtlich des umzusetzenden Vorhabens
- Sollten weitere Unterlagen benötigt werden, kommen wir auf Sie zu

4. Wie viele Anträge kann ich stellen?

Je Antragsteller*in ist nur eine Antragstellung im Zeitraum von 12 Monaten nach Bewilligungsbescheids möglich.

5. Wie viel Zeit steht mir für die Umsetzung des Digitalisierungsvorhabens zur Verfügung?

Das Bewilligungsdatum wird per Bescheid bekanntgeben. Ab dem im Bescheid genannten Datum haben Sie 12 Monate Zeit die Digitalisierungsmaßnahme umzusetzen.

6. Welche Voraussetzungen/Bedingungen werden an ein Unternehmen bzgl. der Antragsberechtigung gestellt?

- Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbstständige Einheit der gewerblichen Wirtschaft (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform. Die gewerbliche Wirtschaft umfasst die Bereiche Industrie, Bau sowie Handel und Dienstleistungen. Zentral für die Einordnung eines Unternehmens zur gewerblichen Wirtschaft ist, dass planmäßig und für eine gewisse Dauer eine Tätigkeit zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt wird und das die Tätigkeit kein freier Beruf ist.
- Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhaberinnen oder Inhabern) muss zumindest eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.
- Gleiches gilt für Ein-Personen-Gesellschaften, insbesondere Ein-Personen-GmbH und Ein-Personen-GmbH & Co. KG, deren einzige Beschäftigte oder einziger Beschäftigter die Anteilsinhaberin oder auch der Anteilsinhaber als sozialversicherungsfreie Geschäftsführerin oder sozialversicherungsfreier Geschäftsführer ist.
- Antragsberechtigt sind auch Soloselbstständige mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen, wenn sie im Vorjahr zu mindestens 51 % der Summe ihrer Einkünfte aus ihren gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten erzielt haben.

Abweichend davon, sind folgende Unternehmen explizit **nicht** antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- öffentliche Unternehmen
- Unternehmen, die überwiegend (mehr als 50 % pro Jahr) öffentlich gefördert werden
- Unternehmen ohne Betriebsstätte oder Sitz im Land Bremen
- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind
- Unternehmen, gegen die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen
- Freiberufler oder Soloselbstständige im Nebenerwerb
- Angehörige der freien Berufe

Verbundunternehmen

Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen, dabei müssen im Antrag die Umsätze und Beschäftigten aller Unternehmen und Betriebsstätten kumulativ angegeben werden. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbstständige Einheit.

7. Können gemeinnützige Unternehmen und Vereine eine Förderung beantragen?

Ja, sofern eine gewerbliche / wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird und mehr als die Hälfte der Umsätze aus gewerblicher Tätigkeit stammen. Das förderfähige Vorhaben muss den gewerblichen Teil betreffen. Ergänzend bitte auch Punkt 6 zu den „Voraussetzungen eines Unternehmens für die Antragstellung“ beachten.

8. Welche Kosten sind förderfähig?

- Förderfähig sind digitale sowie insbesondere auch KI-basierte Analyse-, Planungs- und Automatisierungsprozesse sowie die Integration neuer digitaler Vertriebskanäle und datengetriebene Geschäftsmodelle
- Vorhaben zur Verbesserung der Informations- und Cybersicherheit durch entsprechende IT- und Cybersicherheitskonzepte, hierzu kann auch die Erstellung und Einführung / Umsetzung eines Konzepts gehören
- Einmalkosten für die Implementierung von Software sind förderfähig. Sollten bei der Einführung einer neuen Software Kosten für die Qualifizierung der Mitarbeitenden anfallen, können diese mit berücksichtigt werden. Fortlaufenden Kosten (bspw. für Lizenzen) können für den Projektzeitraum angesetzt werden (maximal 12 Monate).

9. Welche Kosten sind nicht förderfähig?

- Maßnahmen, die vorwiegend der Umsetzung einer gesetzlichen Vorschrift dienen (z. B. Umsetzung der DSGVO, Anschaffung von Kassensystemen, sofern diese lediglich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen)
- Standard Hard- und Software für eine gebräuchliche Büroausstattung (z. B.: PC, Laptop, Tablet, Smartphone, Telefon, Headset, Drucker, Scanner, Kamera, smarte Endgeräte, (Touch-) Bildschirme, Beamer und sonstige Arbeitsplatzausstattung), sofern diese nicht Bestandteil eines gesamten digitalen Systems sind.
- Updates bestehender Systeme, Ersatzinvestitionen oder Kapazitätserhöhungen ohne wesentlichen Digitalisierungs-Fortschritt.
- Finanzierungskosten (Kapitalbeschaffung, Zinsen), laufende Betriebskosten sowie erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Personalkosten und Eigenleistungen (inkl. von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen).
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter ohne Garantie ≥ 12 Monate.
- Kosten für die Erstellung oder Optimierung einer Website (inkl. Social-Media-Kanäle) zur reinen Unternehmens- oder Produktdarstellung (d.h. ohne Verknüpfung mit den betrieblichen Abläufen) inkl. der Erstellung von Fotos und Logos
- Kosten für Werbung und gängige Online-Marketing-Maßnahmen (wie zum Beispiel Suchmaschinenoptimierung und -anzeigen (SEO/SEA), Display-Advertising, Content Marketing, E-Mail-Marketing).
- Besuch von reinen Informations- und Messeveranstaltungen.

10. Begrenzung der Fördersumme

Die maximale Fördersumme beträgt 17.000,00 Euro für bestehende Unternehmen und 5.000,00 Euro für Unternehmen, die vor weniger als 12 Monaten gegründet wurden (für letztere ist eine obligatorische Erstberatung durch die Digitallotsen des Landes Bremen verpflichtend).

11. Wann ist der Verwendungsnachweis einzureichen und welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Der Verwendungsnachweis muss spätestens innerhalb eines Monats nach Ende des Bewilligungszeitraums vorgelegt werden
- Belegliste und die Rechnungen.
- Sachstandsbericht
- Unterlagen, insbesondere Kontoauszüge/Zahlungsbelege und Vergleichsangebote